

Fortzahlung von Zuschüssen während der Kündigungsfrist

Vertretern stehen Bürokostenzuschüsse bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu

Jürgen Evers

Der BGH¹ hatte zu entscheiden, wie Vorbehalte auszulegen sind, die die Zahlung eines Bürokostenzuschusses betreffen, den der Unternehmer im firmeneigenen Intranet unter seinen Handelsvertretern ausgelobt hat. Geklagt hatte ein Vertreter, der Fortzahlung des Zuschusses während der Kündigungsfrist begehrte. Nach dem Bedingungenwerk sollte er eine freiwillige Leistung darstellen, die nicht Gegenstand der Vertreterverträge sein sollte. Ergänzend hatte der Unternehmer sich vorbehalten, Änderungen nach Ankündigung vorzunehmen. Schließlich hieß es in den Bedingungen, dass das Vertragsverhältnis des Vertreters zum Zeitpunkt der Zahlung des Bürokostenzuschusses ungekündigt sein müsse. Das Landgericht hatte den Unternehmer zur Zahlung verurteilt. Das OLG hatte die Klage abgewiesen. Es hatte den Zahlungsanspruch verneint, weil Zahlungen jeweils unter Hinweis auf ihre Freiwilligkeit und mit der Maßgabe erfolgt seien, dass darauf kein Rechtsanspruch bestehe. Die Revision sprach dem Vertreter den Anspruch zu.

Als AGB zu qualifizieren

In den Gründen bemängelte der BGH, dass das OLG den Anspruch rechtsfehlerhaft verneint habe. Die Vertragsbedingungen für die Gewährung des Bürokostenzuschusses, die der Unternehmer im Intranet veröffentlicht habe, seien als AGB zu qualifizieren. Als solche sei die Vertragsklausel, wonach der Bürokostenzuschuss eine freiwillige Leistung darstelle und ein Rechtsanspruch nicht bestehe, nach der Unklarheitenregel auszulegen. Danach sei der Zahlungsanspruch nicht generell ausgeschlossen und es bestehe lediglich kein Recht auf unveränderte Fortzahlung des Bürokostenzuschusses für die Zukunft. Denn die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze zur Gesamtzusage seien auf Vertreterverhältnisse entsprechend anzuwenden. Eine Gesamtzusage enthalte die an alle Vertreter in allgemeiner Form gerichtete ausdrückliche Erklärung des Unternehmers, bestimmte Leistungen zu erbringen. Eine ausdrückliche Annahme werde nicht erwartet. Das in der Zusage liegende Angebot werde gemäß § 151 BGB angenommen und ergän-

zender Inhalt des Vertretervertrages. Gesamtzusagen würden bereits wirksam, wenn sie in einer Form verlautbart werden, die den einzelnen Vertreter typischerweise in die Lage versetze, sie zur Kenntnis zu nehmen. Dies sei anzunehmen, wenn die Gesamtzusage im für die Vertreter zugänglichen Intranet veröffentlicht werde. Die Bedingungen seien vorformulierte Vertragsbedingungen. Der Vertreter dürfe sich als Adressat der im Intranet veröffentlichten Bedingungen ansehen. Als AGB seien die Bedingungen ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn nach einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise zu verstehen seien. Dabei seien die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen.

Sollen nach dem Wortlaut der Bedingungen die Vertreter, die die Voraussetzungen erfüllen, einen Bürokostenzuschuss in bestimmter Höhe erhalten, so sei die Formulierung, dass die Vertreter einen Bürokostenzuschuss „erhalten“ sollen, der monatlich „gezahlt“ werde, nach Wortlaut und typischem Sinn dahin auszulegen, dass sich der Unternehmer zur Zahlung eines Bürokostenzuschusses verpflichte und dem Vertreter einen durchsetzbaren Anspruch einräume. Dem stehe nicht entgegen, dass es in den Bedingungen heiße, dass es sich um eine freiwillige Leistung handele und ein Rechtsanspruch nicht bestehe. Vielmehr müsse diese Vertragsklausel dahin ausgelegt werden, dass ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Bürokostenzuschusses nicht generell, sondern lediglich auf unveränderte Fortzahlung des Bürokostenzuschusses für die Zukunft ausgeschlossen werde.

Die weitergehende Regelung, die die Zahlung des Bürokostenzuschusses davon abhängig mache, dass der Vertretervertrag zum Zeitpunkt der Zahlung ungekündigt fortbestehe, sei wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot des § 89 Abs. 2 Satz 1, 2. HS HGB unwirksam. Diese Regelung gebiete, dass die für die Kündigung einzuhaltende Frist für den Unternehmer nicht kürzer sein dürfe als für den Vertreter. Denn der

Vertreter dürfe nicht in seiner Kündigungsfreiheit beschnitten werden. Dies könne nicht nur unmittelbar durch die Vereinbarung ungleicher Kündigungsfristen geschehen, sondern auch mittelbar dadurch, dass an die Kündigung des Vertreters wesentliche Nachteile geknüpft werden. Die Vertragsbestimmung erschwere die Kündigungsmöglichkeit des Vertreters erheblich. Der Vertreter sei bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Tätigkeit verpflichtet. Hierzu habe er auch sein Büro zu unterhalten. Der Wegfall des Zuschusses führe dazu, dass er die ihm insoweit notwendigerweise entstehenden Kosten anderweitig aufbringen müsse. Diese erhebliche Einkommensminderung beschränke ihn jedenfalls so erheblich, dass er davon abgehalten werde, von der Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung Gebrauch zu machen, wenn er eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten habe.

Zahlungsverweigerung nicht berechtigt

Der Unternehmer sei auch nicht berechtigt, einzelnen Vertretern, die die Voraussetzungen für eine Auszahlung erfüllen, die Zahlung eines Bürokostenzuschusses zu verweigern. Dies gelte jedenfalls, wenn diese Befugnis in den Bedingungen keine Stütze finde. Sei er berechtigt, die Zahlung des Bürokostenzuschusses durch Änderung der Bedingungen generell für die Zukunft zu modifizieren oder ganz einzustellen, habe er von diesem allgemeinen Vorbehalt aber keinen Gebrauch gemacht, so könne er – solange er sein Leistungsversprechen gegenüber dem anspruchsberechtigten Personenkreis nicht insgesamt zurücknehme – dessen Erfüllung gegenüber einzelnen Vertretern nicht mehr aus anderen als den ursprünglichen Bedingungen verweigern. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 Urt. v. 05.11.2015 – VII ZR 59/14 – VertR-LS – DVAG 45 –.